

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium
für soziale VerwaltungStubenring 1
1010 Wien

Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>28</u>	GE/19 <u>83</u>
Datum: 23. SEP. 1983	
Verteilt <u>1983-09-23</u> <i>Stummer</i>	

LAD-VD-9351/9

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

41.010/2-1/83

Bearbeiter

Dr. Grüner

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

2152 20. Sep. 1983

Betrifft

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, Novelle; Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert werden soll, grundsätzlich keine Einwendungen erhoben werden.

Zu Art. I Z. 14 (§ 81) ist jedoch folgendes anzumerken:

Nach den Erläuterungen soll im Falle der Zusammenfassung zweier oder mehrerer Schiedskommissionen durch eine Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung das Vorschlagsrecht den für die Sprengel der neuen Schiedskommission zuständigen Landeshauptmännern gemeinsam zustehen. Es stellt sich hier die Frage, wie ein derartiger "gemeinsamer Vorschlag" dann aussehen soll, wenn überhaupt nur mehr eine Schiedskommission eingerichtet ist. Es wäre im Sinn des föderalistischen Prinzips der Bundesverfassung wünschenswert, eine Bestimmung aufzunehmen, die eine Vertretung aller Länder sicherstellt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die beabsichtigte Regelung des § 81 Abs. 5 Bedacht zu nehmen, wonach zu Mitgliedern nur solche Personen bestellt werden sollen, die am Sitz der Schieds-

- 2 -

kommission ihren ständigen Wohnsitz haben. Damit wäre das geplante "gemeinsame Vorschlagsrecht der Landeshauptmänner" auf ein Vorschlagsrecht des Landeshauptmanns reduziert, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich die Schiedskommission ihren Sitz hat.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9351/9

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



